



Rat der
Europäischen Union

166203/EU XXVII. GP
Eingelangt am 11/12/23

Brüssel, den 8. Dezember 2023
(OR. en)

16411/23

FISC 292
ECOFIN 1337

BERATUNGSERGEBNISSE

Absender: Generalsekretariat des Rates
Empfänger: Europäischer Rat
Nr. Vordok.: 16100/23 FISC 275 ECOFIN 1294
Betr.: Bericht des Rates (Wirtschaft und Finanzen) an den Europäischen Rat zu Steuerfragen

Die Delegationen erhalten in der Anlage den Bericht des Rates (Wirtschaft und Finanzen) an den Europäischen Rat zu Steuerfragen, den der Rat (Wirtschaft und Finanzen) am 8. Dezember 2023 gebilligt hat.

**BERICHT DES RATES (WIRTSCHAFT UND FINANZEN) AN DEN EUROPÄISCHEN
RAT ZU STEUERFRAGEN**

A. EINLEITUNG

1. Der vorliegende Bericht des Rates gibt einen Überblick über die Fortschritte, die der Rat während der Amtszeit des spanischen Vorsitzes erzielt hat, sowie einen Überblick über den Stand der wichtigsten Dossiers, über die im Bereich Steuerfragen verhandelt wird. Er wurde auf der Grundlage der Beratungen in der Gruppe „Steuerfragen“ (hochrangig) (im Folgenden „hochrangige Gruppe“) über horizontale steuerpolitische Themen von strategischer Bedeutung im Einklang mit ihrem Mandat ausgearbeitet.
2. Dieser Bericht gibt den Stand der einschlägigen Beratungen im Rat wieder und behandelt Fragen, die in einer Reihe von Schlussfolgerungen des Europäischen Rates seit 2012¹, in der Erklärung der Mitglieder des Europäischen Rates vom 25. März 2021², in den Schlussfolgerungen des Rates im Bereich der Mehrwertsteuer von 2012³ und 2016⁴, in den Schlussfolgerungen des Rates zum Thema „Bewältigung der Problematik der Besteuerung der Gewinne der digitalen Wirtschaft“ von 2017⁵, in den Schlussfolgerungen des Rates zur künftigen Entwicklung der Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden im Bereich der Besteuerung in der EU von 2020⁶ sowie in den Schlussfolgerungen des Rates vom 27. November 2020 zu einer fairen und wirksamen Besteuerung in Zeiten der Erholung von der Krise, zu steuerlichen Herausforderungen im Zusammenhang mit der Digitalisierung und zu verantwortungsvollem Handeln im Steuerbereich in der EU und darüber hinaus⁷ thematisiert wurden.
3. Der spanische Vorsitz hat als Prioritäten im Bereich der Steuerpolitik Fortschritte beim neuen internationalen Rahmen für Besteuerung und die Bekämpfung aggressiver Steuerplanung durch die Verstärkung der Maßnahmen gegen Steuerbetrug und -vermeidung festgelegt, darunter insbesondere
 - das Vorgehen in Bezug auf Unternehmen, die keine oder eine minimale Substanz aufweisen und in Mitgliedstaaten in erster Linie eingerichtet wurden, um durch Aushöhlung der Steuerbemessungsgrundlage eines anderen Mitgliedstaats einen Steuervorteil zu erlangen,

¹ Dok. EUKO 4/3/12 REV 3 (Nummern 9 und 21), EUKO 76/12, EUKO 75/1/13 REV 1, EUKO 14/17 (Nummer 11), EUKO 10/20 (Nummern A29 und 147) und EUKO 13/20.

² Dok. ST 18/21.

³ Dok. ST 9586/12.

⁴ Dok. ST 9494/16.

⁵ Dok. ST 15175/17.

⁶ Dok. ST 8482/20.

⁷ Dok. ST 13350/20.

- die Nutzung des digitalen Wandels, um Mehrwertsteuerbetrug zu verhindern und EU-Unternehmen zu unterstützen,
 - die Entwicklung eines effizienteren Verfahrens für die Verwaltung der Quellensteuer und
 - der Ausbau der Zusammenarbeit zwischen den Steuerbehörden der Mitgliedstaaten und die Förderung des verantwortungsvollen Handelns im Steuerbereich.
4. Der spanische Vorsitz hat dem Steuerbereich hohe Priorität eingeräumt, was sich in der Organisation von 24 ganztägigen Sitzungen und vier halbtägigen Sitzungen der Gruppe „Steuerfragen“, zwei ganztägigen Sitzungen und einer halbtägigen Sitzung der Gruppe „Verhaltenskodex“ sowie zwei halbtägigen Sitzungen der Steuerreferenten und -attachés gezeigt hat. Die Arbeit an allen noch offenen Dossiers wurde fortgesetzt, darunter die Änderung der Richtlinie über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden im Bereich der Besteuerung, die Vorschläge des Pakets „Mehrwertsteuer im digitalen Zeitalter“, der Vorschlag für schnellere und sicherere Verfahren für die Entlastung von überschüssigen Quellensteuern (FASTER), der Vorschlag zur Verhinderung der missbräuchlichen Nutzung von Briefkastenfirmen für Steuerzwecke (UNSHELL), der Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Einführung eines hauptsitzbasierten Steuersystems für Kleinstunternehmen, kleine und mittlere Unternehmen (HOT), der Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über die Verrechnungspreisgestaltung und der Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zu „Unternehmen in Europa: Rahmen für die Unternehmensbesteuerung“ (BEFIT), die Aktualisierung der EU-Liste nicht kooperativer Länder und Gebiete für Steuerzwecke und die Überarbeitung der Energiebesteuerungsrichtlinie.
5. Insbesondere hat der Rat
- a) eine Bilanz der Fortschritte bei den Verhandlungen über die vom inklusiven Rahmen der OECD/G20 gegen Gewinnverkürzung und Gewinnverlagerung (BEPS) vereinbarte Zwei-Säulen-Lösung zur Bewältigung der steuerlichen Herausforderungen im Zusammenhang mit der Digitalisierung der Wirtschaft gezogen und eine diesbezügliche Erklärung gebilligt,
 - b) im Zusammenhang mit den Schlussfolgerungen des am 8. August 2023 veröffentlichten Berichts des Generalsekretärs der Vereinten Nationen einen Standpunkt im Namen der EU und ihrer Mitgliedstaaten zur Zusammenarbeit in Steuerfragen bei den Vereinten Nationen angenommen,
 - c) eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 2011/16/EU (DAC 8) angenommen,
 - d) wesentliche Fortschritte auf dem Weg zu einer Einigung in Bezug auf die Richtlinie des Rates über schnellere und sicherere Verfahren für die Entlastung von überschüssigen Quellensteuern erzielt,

- e) Kenntnis von dem Fortschrittsbericht des Vorsitzes über das Paket „Mehrwertsteuer im digitalen Zeitalter“ genommen,
 - f) die Verhandlungen über den Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Festlegung von Vorschriften zur Verhinderung der missbräuchlichen Nutzung von Briefkastenfirmen für Steuerzwecke durch die Analyse mehrerer neuer Ansätze vorangebracht, um eine Annäherung der unterschiedlichen Ansichten zu wichtigen Teilen des Vorschlags zu erreichen,
 - g) Fortschritte bei dem Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Restrukturierung der Rahmenvorschriften der Union zur Besteuerung von Energieerzeugnissen und elektrischem Strom (Neufassung) erzielt und
 - h) mit der Prüfung der Vorschläge für eine Richtlinie des Rates zur Einführung eines hauptsitzbasierten Steuersystems für Kleinstunternehmen, kleine und mittlere Unternehmen (HOT), eine Richtlinie des Rates über die Verrechnungspreisgestaltung und eine Richtlinie des Rates zu „Unternehmen in Europa: Rahmen für die Unternehmensbesteuerung“ (BEFIT) begonnen.
6. Zudem hat die Gruppe „Verhaltenskodex“ (Unternehmensbesteuerung) ihre Arbeit zu den verschiedenen Themen innerhalb ihres derzeitigen Mandats weiter vorangebracht, unter anderem zur EU- Liste nicht kooperativer Länder und Gebiete für Steuerzwecke, wie in ihrem halbjährlichen Bericht⁸ dargelegt. Die EU-Liste wurde vom Rat zuletzt am 17. Oktober 2023 aktualisiert.⁹
7. Nachstehend sind ausführlichere Informationen zu den einzelnen Dossiers zusammengestellt.

⁸ Dok. ST 15757/23 + ADD 1-12.

⁹ ABl. C vom 23.10.2023 (C/2023/437).

B. EU-STEUERGESETZGEBUNG

1) Direkte Besteuerung

a) Schnellere und sicherere Verfahren für die Entlastung von überschüssigen Quellensteuern

8. Die Kommission hat am 19. Juni 2023 einen Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über schnellere und sicherere Verfahren für die Entlastung von überschüssigen Quellensteuern (FASTER)¹⁰ vorgelegt. Mit diesem Vorschlag sollen EU-weit bei grenzüberschreitenden Sachverhalten effizientere (und harmonisierte) Verfahren für die Entlastung von Quellensteuern eingeführt werden, die die Mitgliedstaaten auf Einkünfte, die sich aus dem Halten von öffentlich gehandelten Wertpapieren ergeben (Dividenden aus Aktien und Zinsen auf Anleihen), erheben. Durch ein verbindliches Register und standardisierte Meldepflichten großer Finanzintermediäre sowie durch harmonisierte Verfahren der Steuerentlastung und eine digitale Bescheinigung über die steuerliche Ansässigkeit in der EU für betreffende Steuerpflichtige (Anleger) werden zwei Ziele verfolgt: Unterstützung des reibungslosen Funktionierens der Kapitalmarktunion durch Erleichterung grenzüberschreitender Investitionen und Gewährleistung einer fairen Besteuerung durch Verhinderung von Steuerbetrug und -missbrauch in diesem Bereich.
9. Der spanische Vorsitz hat diesem Gesetzgebungsvorschlag hohe Priorität eingeräumt und in der Gruppe „Steuerfragen“ gute technische Fortschritte erzielt; die Gruppe hat in sechs Sitzungen vier Kompromisstexte erörtert.
10. Die technische Analyse dieses Gesetzgebungsvorschlags und die Beratungen mit den Mitgliedstaaten haben gezeigt, dass der von der Kommission vorgeschlagene ursprüngliche Text angepasst werden musste, bevor er dem Rat zur Zustimmung vorgelegt werden konnte. Daher hat der spanische Vorsitz eine Reihe von Änderungen am Text vorgenommen; insbesondere hat er
 - die Vorschriften für die Ausstellung der digitalen Bescheinigung über die steuerliche Ansässigkeit angepasst,
 - Bestimmungen aufgenommen, die es zertifizierten Finanzintermediären ermöglichen würden, die Rolle nicht zertifizierter Intermediäre zu übernehmen, um die Anwendung der Entlastungsverfahren zu erleichtern und die den Steuerverwaltungen zu meldenden Informationen zu vervollständigen,
 - den Umfang der von zertifizierten Finanzintermediären zu meldenden Informationen gestärkt und eine Reihe anderer damit zusammenhängender Bestimmungen präzisiert,
 - die Bedingungen, unter denen die Mitgliedstaaten Anträge auf Schnellerstattung ablehnen können, klargestellt, um die Möglichkeiten für betrügerische Anträge zu verringern,

¹⁰ Dok. ST 10820/23 + ADD 1-5.

- besondere Bestimmungen für Fälle im Zusammenhang mit indirekten Investitionen hinzugefügt und
 - die Bestimmungen über Verzugszinsen, die Haftung, den Schutz personenbezogener Daten und die Bewertung der künftigen Richtlinie weiter präzisiert.
11. Einer der wichtigsten Punkte bei diesen Verhandlungen ist die Forderung mehrerer Mitgliedstaaten, ihre derzeitigen Systeme der Steuererleichterung an der Quelle in Bezug auf die Quellensteuer beibehalten zu können. Um diesbezügliche weitere Fortschritte zu erzielen, hat der Vorsitz vorgeschlagen, eine solche Möglichkeit unter bestimmten Bedingungen vorzusehen. Ein weiteres von einer Delegation angesprochenes Thema war, dass die Einrichtung eines Finanzintermediärregisters und die Meldepflichten für die Mitgliedstaaten freiwillig sein sollten.
12. In der Sitzung der Gruppe „Steuerfragen“ (hochrangig) vom 23. November fand eine allgemeine Orientierungsaussprache über dieses Dossier statt. Es wurde deutlich, dass erhebliche Fortschritte erzielt wurden, und insbesondere die Bestimmung über die elektronische Bescheinigung über die steuerliche Ansässigkeit wurde weitgehend unterstützt. Weitere fachliche Beratungen sind jedoch erforderlich, bevor das Dossier dem Rat zur Annahme einer allgemeinen Ausrichtung vorgelegt werden kann.

b) Missbräuchliche Nutzung von Briefkastenfirmen

13. Am 22. Dezember 2021 hat die Kommission einen Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Festlegung von Vorschriften zur Verhinderung der missbräuchlichen Nutzung von Briefkastenfirmen für Steuerzwecke und zur Änderung der Richtlinie 2011/16/EU (den sogenannten „Unshell“-Vorschlag)¹¹ vorgelegt.
14. Ziel des Vorschlags ist es, Steuervermeidung und -hinterziehung durch Handlungen von Unternehmen ohne minimale Substanz zu verhindern und das reibungslose Funktionieren des Binnenmarkts zu verbessern. Der Vorschlag zielt darauf ab, die missbräuchliche Nutzung von Briefkastenfirmen zu unlauteren Steuerzwecken zu bekämpfen und sicherzustellen, dass Briefkastenfirmen in der EU, die keine oder nur eine minimale wirtschaftliche Tätigkeit ausüben, nicht in den Genuss von Steuervorteilen kommen können.
15. In der Sitzung der hochrangigen Gruppe vom 6. Januar 2022 wurde der Vorschlag den Delegationen vorgestellt und kündigte der französische Vorsitz seine Absicht an, die Beratungen über dieses Dossier im Rat aufzunehmen. Der erste Durchgang der Prüfung der einzelnen Artikel des Vorschlags wurde am 23. Mai während des französischen Vorsitzes abgeschlossen.

¹¹ Dok. ST 15296/21.

16. Während des tschechischen Vorsitzes wurden Fortschritte beim weiteren Vorgehen hinsichtlich der steuerlichen Folgen erzielt und Kompromisstexte zu Teilen des Vorschlags, beispielsweise zur Ermittlung von Unternehmen, die keine minimale Substanz aufweisen, und zum Informationsaustausch, vorgelegt. Grundsätzlich unterstützten die meisten Delegationen die Ziele des Vorschlags, vertraten jedoch die Ansicht, dass weitere wichtige fachliche Arbeiten erforderlich sind, bevor eine Einigung möglich sein könnte.
17. Unter schwedischem Vorsitz wurden bei einer Reihe kontroverser Fragen, wie etwa dem Anwendungsbereich, den Kriterien für die minimale Substanz, den steuerlichen Folgen und der Bescheinigung über die steuerliche Ansässigkeit, Fortschritte erzielt. Die hochrangige Gruppe gab Leitlinien für die weitere Arbeit zu diesen wie auch anderen noch offenen Fragen vor. Die Delegationen hoben die Verflechtungen zwischen den verschiedenen Teilen dieser komplexen Richtlinie hervor, was bedeutet, dass eine für einen Teil der Richtlinie gewählte Ausrichtung die Lösungsansätze für andere Teile beeinflussen könnte.
18. Unter spanischem Vorsitz wurde die Arbeit an diesem Dossier in den Sitzungen der Gruppe „Steuerfragen“ vom 4. Juli und 5. September und in den Sitzungen der hochrangigen Gruppe vom 4. Oktober und 23. November fortgesetzt. In der Sitzung der Gruppe vom Juli wurden folgende Fragen erörtert: steuerliche Folgen, Verknüpfungen mit inländischen Rechtsvorschriften zur Bekämpfung des Steuermisbrauchs, ausgenommene Unternehmen, minimale Substanz, Widerlegung der Vermutung und Verringerung des Verwaltungsaufwands, Bescheinigung über die steuerliche Ansässigkeit und Informationsaustausch. Auf der Grundlage der von den Delegationen geäußerten Ansichten und der von den vorangegangenen Vorsitzen erzielten Fortschritte hat der Vorsitz im September einen Kompromisstext vorgelegt, der den gesamten Richtlinienentwurf abdeckt. Zu diesem Text haben die Delegationen unterschiedliche Ansichten vertreten, die für eine Einigung hinderlich waren, und als Alternative einen zweistufigen Ansatz vorgeschlagen. Dieser Ansatz bestand in einer ersten Phase, in der die Richtlinie einen automatischen Austausch von Informationen auf der Grundlage einer Reihe vereinbarter Kennzeichen vorsieht. Dieser Austausch würde zusammen mit der Anwendung inländischer steuerlicher Folgen erfolgen, sofern dies als angemessen erachtet wird. In einer zweiten Phase würden bewährte Verfahren bezüglich der Verwendung dieser Informationen zur Anwendung steuerlicher Folgen zwischen den Mitgliedstaaten ausgetauscht. Darüber hinaus wurde vorgeschlagen, dass nach einer Bewertung dieser Verfahren in Zukunft gegebenenfalls ein neuer Vorschlag vorgelegt werden könnte.

19. Im Oktober hat der Vorsitz in einer Sitzung der hochrangigen Gruppe gefragt, ob die Delegationen die Beratungen über den Kompromisstext fortsetzen möchten oder den zweistufigen Ansatz in Erwägung ziehen könnten. Obwohl der zweistufige Ansatz in gewissem Maße unterstützt wurde, vertraten mehrere Delegationen die Auffassung, dass die wichtigsten offenen Fragen durch diesen Ansatz nicht gelöst werden könnten; eine Reihe von Delegationen war ferner der Ansicht, dass eine weitere Analyse erforderlich sei. In dieser Sitzung hat die Kommission einen alternativen Weg vorgeschlagen, der auf einem Mindeststandardansatz und einem Instrumentarium von Folgen beruhen könnte. Da im Hinblick auf den zweistufigen Ansatz weitere fachliche Arbeiten erforderlich wären, hat der Vorsitz in der Sitzung der hochrangigen Gruppe vom November einen Vorschlag vorgelegt, der sich auf die Vorschläge der Kommission stützt und mit dem ausgelotet werden sollte, ob dies eine akzeptable Alternative sein könnte. Eine Einigung über diesen neuen Vorschlag, der für alle akzeptabel wäre, lag jedoch nicht in Reichweite; daher werden weitere Beratungen erforderlich sein, um Kompromisslösungen für noch offene Fragen zu finden.

c) Vorschläge für Richtlinien des Rates zu BEFIT, über die Verrechnungspreisgestaltung und über das hauptsitzbasierte Steuersystem

20. Die Kommission hat am 12. September 2023 drei wichtige neue Gesetzgebungsvorschläge für Richtlinien des Rates im Bereich der Unternehmensbesteuerung vorgelegt:
- den Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zu „Unternehmen in Europa: Rahmen für die Unternehmensbesteuerung“ (BEFIT)¹², dessen Hauptziel darin besteht, einen gemeinsamen Rahmen für die Unternehmensbesteuerung für große multinationale Unternehmen in der EU zu entwickeln. Nach Vorlage des BEFIT-Vorschlags hat die Kommission die Vorschläge für die gemeinsame (konsolidierte) Körperschaftsteuer-Bemessungsgrundlage (GKB bzw. GKKB) zurückgezogen, wobei im Rat seit 2016 Beratungen über diese Vorschläge geführt wurden, die aufgrund der weltweiten Verhandlungen über die Zwei-Säulen-Reform (im Rahmen des inklusiven Rahmens der OECD/G20 gegen BEPS) ausgesetzt wurden;

¹² Dok. ST 12965/23 + ADD 1-3.

- den Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über die Verrechnungspreisgestaltung¹³, der in erster Linie darauf abzielt, wesentliche Grundsätze und Vorschriften der Verrechnungspreisgestaltung, die im Rahmen der OECD vereinbart werden, in das Unionsrecht aufzunehmen, und mit dem die Möglichkeit geschaffen wird, innerhalb der Union gemeinsame verbindliche Vorschriften darüber festzulegen, wie der Fremdvergleichsgrundsatz auf spezifische Geschäftsvorfälle angewendet werden soll;
 - den Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Einführung eines hauptsitzbasierten Steuersystems für eigenständige Kleinstunternehmen, kleine und mittlere Unternehmen¹⁴, mit dem die Befolgung der Vorschriften im Bereich der Unternehmensbesteuerung durch Kleinstunternehmen sowie kleine und mittlere Unternehmen (KMU), die innerhalb der EU grenzüberschreitend tätig sein wollen, vereinfacht werden soll. Die Kommission schlägt im Wesentlichen vor, dass es KMU mit einer Betriebsstätte in mindestens einem anderen Mitgliedstaat („Mitgliedstaat der Betriebsstätte“) ermöglicht wird, freiwillig weiterhin die ihnen bekannten Steuervorschriften (des Mitgliedstaats des Hauptsitzes) anzuwenden, und dass KMU das steuerpflichtige Ergebnis ihrer Betriebsstätte in einem anderen Mitgliedstaat („Mitgliedstaat der Betriebsstätte“) berechnen und der Steuerbehörde des Mitgliedstaats des Hauptsitzes melden könnten. Die Steuerbehörde des Mitgliedstaats des Hauptsitzes würde dann den Steuersatz des Mitgliedstaats der Betriebsstätte auf das steuerpflichtige Ergebnis anwenden, die von der Betriebsstätte geschuldete Körperschaftsteuer erheben und die daraus resultierenden Steuereinnahmen dem jeweiligen Mitgliedstaat der Betriebsstätte überweisen. Dieses System könnte zu einer Verringerung der Befolgungskosten führen, die grenzüberschreitende Expansion von KMU fördern und dazu beitragen, gleiche Wettbewerbsbedingungen für die Beteiligung von KMU am Binnenmarkt zu gewährleisten.
21. Die Mitgliedstaaten haben auf Ebene der Gruppe „Steuerfragen“ mit der Analyse dieser drei Vorschläge und den diesbezüglichen fachlichen Arbeiten begonnen. Zu diesem Thema fanden drei Sitzungen der Gruppe „Steuerfragen“ statt.

¹³ Dok. 12954/23 + ADD 1.

¹⁴ Dok. 12951/23 + ADD 1-5.

- d) Richtlinie über eine globale Mindestbesteuerung (Säule 2) und Verhandlungen im inklusiven Rahmen gegen BEPS über die Zwei-Säulen-Reform
22. Die Richtlinie (EU) 2022/2523 des Rates vom 15. Dezember 2022 zur Gewährleistung einer globalen Mindestbesteuerung für multinationale Unternehmensgruppen und große inländische Gruppen in der Union (Richtlinie zu Säule 2)¹⁵ sollte ab dem 31. Dezember 2023 von den Mitgliedstaaten umgesetzt werden.
23. Im Juli 2023 wurden auf Ebene des inklusiven Rahmens der OECD/G20 gegen BEPS weitere Fortschritte bei den verbleibenden Elementen der Zwei-Säulen-Reform angekündigt, wie in der Ergebniserklärung des inklusiven Rahmens über eine Zwei-Säulen-Lösung zur Bewältigung der steuerlichen Herausforderungen im Zusammenhang mit der Digitalisierung der Wirtschaft dargelegt. Was Säule 2 betrifft, so hat der inklusive Rahmen am 13. Juli 2023 ein Paket von Dokumenten angenommen, das eine Einigung über die Datenpunkte der GloBE-Erklärung und weitere administrative Leitlinien, darunter insbesondere zwei neue Safe-Harbour-Regelungen, umfasste. Der Rat (Wirtschaft und Finanzen) wurde vom Vorsitz (am 14. Juli 2023) hierüber unterrichtet.¹⁶
24. Im Einklang mit dem überarbeiteten Zeitplan wurden im inklusiven Rahmen der OECD/G20 gegen BEPS seither weitere Fortschritte erzielt. In Bezug auf Säule 2 wurde das multilaterale Instrument zur Rückfallregelung (Subject to Tax Rule – STTR) am 2. Oktober 2023 zur Unterzeichnung vorgelegt. Dieses Instrument und die bilateralen Verhandlungen werden es den Ländern ermöglichen, die Rückfallregelung in bestehenden bilateralen Steuerabkommen wirksam umzusetzen. Fortschritte werden auch bei den verbleibenden Aspekten der beiden Bausteine von Säule 1 (Betrag A und Betrag B) und dem Mehrseitigen Übereinkommen, mit dem insbesondere Betrag A umgesetzt wird, erzielt. Die Delegationen werden in der hochrangigen Gruppe regelmäßig über den Stand dieser Verhandlungen unterrichtet.
25. Im Zusammenhang mit den laufenden Arbeiten und den bilateralen Kontakten zu diesen Fragen schlug der Vorsitz den Mitgliedstaaten vor, die Möglichkeit zu erörtern, dass der Rat (Wirtschaft und Finanzen) seine politische Unterstützung für die Zwei-Säulen-Lösung erneut bekräftigt, da diese Verhandlungen nun in die Endphase eintreten.

¹⁵ ABl. L 328 vom 22.12.2022, S. 1.

¹⁶ Siehe Dok. 11223/23.

26. Im Anschluss an die Sitzung der Steuerreferenten und -attachés vom 13. Oktober 2023, an weitere bilaterale Gespräche und an die Tagung des Ausschusses der Ständigen Vertreter (2. Teil) vom 31. Oktober 2023 hat der Rat am 9. November 2023 eine Erklärung gebilligt, in der er unter anderem die auf Ebene des inklusiven Rahmens erzielte Einigung über die Klarstellungen zur Anwendung von Säule 2 begrüßt und unterstützt hat, die in den vom inklusiven Rahmen im Dezember 2022, im Februar 2023 und im Juli 2023 gebilligten administrativen Leitlinien enthalten sind, einschließlich der vorübergehenden Safe-Harbour-Regelungen der Sekundärergänzungssteuerregelung und der anerkannten nationalen Mindestergänzungssteuer, der neuen Leitlinien für übertragbare Steuergutschriften sowie der vorübergehenden Safe-Harbour-Regelung der länderspezifischen Berichterstattung und der GloBE-Erklärung. Die Kommission hat auch eine Erklärung für das Ratsprotokoll abgegeben, in der sie insbesondere ihre Auffassung zum Ausdruck gebracht hat, dass die vom inklusiven Rahmen im Dezember 2022, Februar 2023 und Juli 2023 gebilligten administrativen Leitlinien mit der Richtlinie zu Säule 2¹⁷ vereinbar sind.

2) Indirekte Besteuerung

a) Mehrwertsteuer im digitalen Zeitalter

27. Am 8. Dezember 2022 hat die Kommission ihr Paket „Mehrwertsteuervorschriften für das digitale Zeitalter“ vorgelegt, das drei Vorschläge umfasst:

- einen Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 2006/112/EG in Bezug auf Mehrwertsteuervorschriften für das digitale Zeitalter¹⁸;
- einen Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 904/2010 in Bezug auf die für das digitale Zeitalter erforderlichen Regelungen für die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden auf dem Gebiet der Mehrwertsteuer¹⁹ und
- einen Vorschlag für eine Durchführungsverordnung des Rates zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 282/2011 hinsichtlich der Informationsanforderungen für bestimmte Mehrwertsteuerregelungen²⁰.

¹⁷ Richtlinie (EU) 2022/2523 des Rates vom 14. Dezember 2022 zur Gewährleistung einer globalen Mindestbesteuerung für multinationale Unternehmensgruppen und große inländische Gruppen in der Union (ABl. C 328 vom 22.12.2022, S. 1).

¹⁸ Dok. ST 15841/22.

¹⁹ Dok. ST 15842/22.

²⁰ Dok. ST 15843/22.

28. Mit dem Paket werden drei Ziele verfolgt: Erstens sollen die Mehrwertsteuermeldepflichten durch die Einführung digitaler Meldepflichten auf der Grundlage elektronischer Rechnungsstellung modernisiert werden. Zweitens sollen durch eine Aktualisierung der geltenden Mehrwertsteuervorschriften die Herausforderungen im Zusammenhang mit der Plattformwirtschaft angegangen werden. Und drittens soll der Verwaltungsaufwand verringert werden, indem eine einzige Mehrwertsteuerregistrierung eingeführt wird.
29. Die Kommission hat ihr Paket in einer Sitzung der Gruppe unter tschechischem Vorsitz vorgestellt; der schwedische Vorsitz hat die Beratungen über das Paket aufgenommen, einschließlich der Kompromisstexte zu allen drei Aspekten der Vorschläge, die von den Delegationen als eine solide Grundlage für die weiteren Beratungen begrüßt wurden.
30. Am 16. Juni 2023 führte der Rat eine – von der hochrangigen Gruppe am 1. Juni 2023 vorbereitete – Orientierungsaussprache über die Vorschläge, um die Richtung für die weitere Arbeit zu diesem Dossier vorzugeben. In dieser Aussprache haben die Ministerinnen und Minister die Grundzüge der Kommissionsvorschläge und die unter schwedischem Vorsitz erzielten Fortschritte im Allgemeinen begrüßt. Zahlreiche Ministerinnen und Minister haben ferner Flexibilität in Bezug auf die nationalen digitalen Melderahmen sowie weitere Arbeiten dazu gefordert, wie die verstärkte Rolle der Plattformen bei der Erhebung der Mehrwertsteuer im Bereich der Kurzzeitvermietung von Unterkünften und Dienstleistungen der Personenbeförderung genau ausgestaltet werden soll.
31. Zwar hat der spanische Vorsitz die Arbeit an allen drei Teilen des Pakets fortgesetzt, die größten Fortschritte wurden jedoch in den Bereichen der Plattformwirtschaft und der einzigen Mehrwertsteuerregistrierung erzielt.
32. In Bezug auf die Teile betreffend die einzige Mehrwertsteuerregistrierung hat der Vorsitz den Bedenken vieler Delegationen Rechnung getragen, indem er die Teile des Vorschlags, die sich auf die Ausweitung der Regelung des fiktiven Lieferers/Dienstleistungserbringens und auf Kunstgegenstände und Gebrauchtgegenstände beziehen, gestrichen hat. Die Beratungen über das neue Merkmal der obligatorischen einzigen Anlaufstelle für die Einfuhr wurden verschoben, damit es im Zusammenhang mit der Reform des Zollkodex der Union erörtert werden kann; dies war auch auf die Einwände mehrerer Mitgliedstaaten gegen die obligatorische Nutzung der einzigen Anlaufstelle für die Einfuhr sowie den Vorschlag einiger Mitgliedstaaten, alternative Lösungen zu prüfen, zurückzuführen.

33. Was die auf Plattformen bezogenen Teile betrifft, so hat der Vorsitz eine Strategie verfolgt, mit der der Standpunkt jener Delegationen, die Zweifel in Bezug auf die Regelung des fiktiven Lieferers/Dienstleistungserbringers haben oder mehr Flexibilität in Bezug auf Kurzzeitvermietungen von Unterkünften und Dienstleistungen der Personenbeförderung anstreben, und der Standpunkt jener Delegationen, die sich um eine möglichst geringe Fragmentierung des Binnenmarkts bemühen, in Einklang gebracht werden sollen. Die Mehrheit der Mitgliedstaaten stimmte zwar dem jüngsten Kompromisstext des Vorsitzes zu, einige Delegationen konnten ihn jedoch nicht unterstützen, und einige weitere Delegationen schlugen eine fakultative Anwendung der Regel des „fiktiven Lieferers/Dienstleistungserbringers“ vor, wobei einige von ihnen diese Regel durch Meldepflichten ersetzen wollen.
34. Das Dossier wurde in acht Sitzungen der Gruppe „Steuerfragen“ im Juli, September, Oktober und November sowie in zwei Sitzungen der hochrangigen Gruppe im Juli und November erörtert. Im Fortschrittsbericht ST 15877/23 werden die Fortschritte bei dem Paket im Detail erläutert.

b) Überarbeitung der Energiebesteuerungsrichtlinie (ETD)

35. Am 14. Juli 2021 hat die Kommission einen Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Restrukturierung der Rahmenvorschriften der Union zur Besteuerung von Energieerzeugnissen und elektrischem Strom (Neufassung)²¹ (im Folgenden „ETD-Vorschlag“) vorgelegt.
36. Der ETD-Vorschlag ist Teil des Pakets „Fit für 55“²², mit dem die ehrgeizigen Ziele der EU, die Emissionen bis 2030 um mindestens 55 % gegenüber 1990 zu verringern und bis 2050 Klimaneutralität zu erreichen, umgesetzt werden sollen. Das Paket besteht aus einer Reihe miteinander verbundener Vorschläge, die alle demselben Ziel dienen, nämlich bis 2030 und darüber hinaus einen gerechten, wettbewerbsorientierten und grünen Wandel herbeizuführen.
37. Der ETD-Vorschlag zielt auf Folgendes ab:
- Schaffung eines angepassten Rahmens, der zu den Zielen der EU für 2030 und zur Klimaneutralität bis 2050 im Kontext des europäischen Grünen Deals beiträgt. Dies würde die Angleichung der Besteuerung von Energieerzeugnissen und elektrischem Strom an die Energie-, Umwelt- und Klimapolitik der EU einschließen, wodurch die Anstrengungen der EU zur Verringerung der Emissionen verstärkt würden;
 - Schaffung eines Rahmens, der den EU-Binnenmarkt bewahrt und verbessert, indem der Umfang der Energieerzeugnisse und die Struktur der Steuersätze aktualisiert werden sowie die Anwendung von Steuerbefreiungen und -ermäßigungen durch die Mitgliedstaaten rationalisiert wird, und

²¹ Dok. ST 10872/21.

²² Dok. ST 10849/21.

- c) Schaffung von Kapazitäten zur Generierung von Einnahmen für die Haushalte der Mitgliedstaaten.
38. Am 17. Juni 2022 hat der Rat (Wirtschaft und Finanzen) den Fortschrittsbericht des Vorsitzes über den ETD-Vorschlag²³ zur Kenntnis genommen. Am 6. Dezember 2022 hat der Rat (Wirtschaft und Finanzen) eine Orientierungsaussprache über den ETD-Vorschlag geführt und politische Orientierungen für das weitere Vorgehen vorgegeben.²⁴ Im Großen und Ganzen unterstützten die Ministerinnen und Minister den flexibleren Ansatz des Vorsitzes und baten darum, Lösungen für die noch offenen Fragen zu finden. Unter Berücksichtigung der politischen Orientierungen wurde die technische Analyse im ersten Halbjahr 2023 fortgesetzt und wurde ein vollständig überarbeiteter Kompromisstext vorgelegt.
39. Aufbauend auf den von den vorangegangenen Vorsitzen erzielten Fortschritten setzte der spanische Vorsitz die Arbeit an der Überarbeitung der ETD fort. Das Dossier wurde am 6. Juli, 18. September und 8. November in der Gruppe „Steuerfragen“ analysiert. Darüber hinaus fand am 4. Oktober und 23. November ein Gedankenaustausch in der hochrangigen Gruppe statt. Der Vorsitz hat Hintergrundvermerke zu bestimmten Themen und mögliche alternative Formulierungen für einige Artikel vorgelegt. Die noch offenen Fragen wurden analysiert, wobei der Schwerpunkt auf den folgenden Themen lag: Mindeststeuerbeträge, insbesondere Steuersätze am Ende des Übergangszeitraums (1. Januar 2033) und Sonderbehandlung von Erdgas und Flüssiggas; Indexierung der Mindeststeuerbeträge; Nettowärmeinhalte; Definition von Geschäftsflügen; Besteuerung von Holz; Wechselwirkung zwischen der künftigen ETD und den Vorschriften über staatliche Beihilfen; Mischerzeugnisse.
40. Dem Vorsitz gelang es, mögliche Kompromisslösungen für einige der erörterten Themen zu ermitteln. Die Standpunkte der Delegationen divergieren jedoch in mehreren entscheidenden Fragen nach wie vor. Daher muss die Arbeit fortgesetzt werden, um zu einem Kompromiss zu gelangen.

²³ Dok. ST 9874/22.

²⁴ Dok. ST 14736/22.

3) Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden im Bereich der Besteuerung

- a) Richtlinie zur Änderung der Richtlinie 2011/16/EU des Rates über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden im Bereich der Besteuerung (DAC 8)
41. Am 8. Dezember 2022 hat die Kommission einen Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 2011/16/EU über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden im Bereich der Besteuerung²⁵ (DAC 8) vorgelegt.
42. Mit diesem Gesetzgebungsprojekt wurden nachstehende Hauptziele verfolgt:
- die Ausweitung des Anwendungsbereichs des automatischen Informationsaustauschs im Rahmen der DAC auf Informationen, die Anbieter von Krypto-Dienstleistungen über Transaktionen (Übertragung oder Tausch) von Kryptowerten und E-Geld künftig melden müssen. Die Ausdehnung der Verwaltungszusammenarbeit auf diesen neuen Bereich zielt darauf ab, die Mitgliedstaaten bei der Bewältigung der Herausforderungen, die sich aus der Digitalisierung der Wirtschaft ergeben, zu unterstützen. Die Bestimmungen der DAC 8 bezüglich der Verfahren zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten, der Meldepflichten und der sonstigen Vorschriften, die für meldende Anbieter von Krypto-Dienstleistungen gelten, werden den Rahmen für die Meldung von Kryptowerten und eine Reihe von Änderungen des Gemeinsamen Meldestandards widerspiegeln, die von der OECD gemäß dem Mandat der G20 ausgearbeitet wurden.²⁶ Die G20 haben den Rahmen für die Meldung von Kryptowerten und die Änderungen des Gemeinsamen Meldestandards, die beide als integrale Ergänzungen der globalen Standards für den automatischen Informationsaustausch betrachtet werden, gebilligt²⁷;
 - die Ausweitung des Anwendungsbereichs der derzeitigen Vorschriften über den Austausch steuerbezogener Informationen, indem Bestimmungen betreffend den Austausch über grenzüberschreitende Vorbescheide für wohlhabende Einzelpersonen sowie Bestimmungen über den automatischen Austausch von Informationen über Dividenden von Unternehmen, deren Anteile nicht in einem Bankdepotkonto verwahrt werden, und ähnliche Einkünfte aufgenommen werden, um die Betrugs-, Steuerhinterziehungs- und Steuervermeidungsrisiken zu verringern, da diese Art von Einkünften in den derzeitigen Bestimmungen der DAC nicht geregelt ist;

²⁵ Dok. ST 15829/22 + ADD 1 bis ADD 5.

²⁶ <https://www.oecd.org/tax/exchange-of-tax-information/crypto-asset-reporting-framework-and-amendments-to-the-common-reporting-standard.pdf>.

²⁷ Erklärung der Staats- und Regierungschefs der G20 von Bali vom 15./16. November 2022, Nummer 31 (https://www.g20.org/content/dam/gtwenty/gtwenty_new/about_g20/previous-summit-documents/2022-bali/G20%20Bali%20Leaders%27%20Declaration,%202015-16%20November%202022.pdf).

- c) die Änderung einer Reihe weiterer Bestimmungen der geltenden DAC. Der Vorschlag zielt insbesondere darauf ab, die Vorschriften für die Meldung und Übermittlung der Steueridentifikationsnummer nachzubessern, um den Steuerbehörden die Aufgabe zu erleichtern, die betreffenden Steuerpflichtigen zu ermitteln und die entsprechenden Steuern korrekt zu veranlagen, sowie die Sanktionsbestimmungen der DAC zu ändern, die von den Mitgliedstaaten auf Personen anzuwenden sind, die die gemäß der DAC erlassenen nationalen Rechtsvorschriften über die Meldepflichten nicht einhalten.
43. Im Anschluss an die vorbereitenden Arbeiten, die in Dokument ST 13210/23 zusammengefasst sind, und die Abgabe der Stellungnahme des Europäischen Parlaments hat der Rat am 17. Oktober 2023 die Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 2011/16/EU über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden im Bereich der Besteuerung²⁸ angenommen.
- b) Automatischer Austausch steuerbezogener Informationen mit Drittländern
44. Unter spanischem Vorsitz wurden die Beratungen und fachlichen Arbeiten hinsichtlich des Sachstands sowie der Risiken und Möglichkeiten im Bereich des Austauschs von Steuerinformationen mit Drittländern fortgesetzt, wobei insbesondere Fragen im Zusammenhang mit dem Rahmen für den Schutz personenbezogener Daten und der Verknüpfung mit der Arbeit im Bereich der internationalen Verwaltungszusammenarbeit erörtert wurden.
45. Diese Arbeit wird fortgesetzt werden und auch auf den unter den vorangegangenen Vorsitzten geführten Beratungen über diese Fragen aufbauen.²⁹ Ziel ist es, sicherzustellen, dass das System des internationalen Informationsaustauschs mit Drittländern kontinuierlich funktioniert, was aus wichtigen Gründen des öffentlichen Interesses erforderlich ist.

²⁸ ABl. L, 2023/2226, 24.10.2023, S. 1.

²⁹ Siehe Dok. 10710/23, Nummern 31 und 32; Dok. ST 15506/22, Nummern 46 bis 48; Dok. 9970/21, Nummern 81 und 82; Dok. 14651/21, Nummern 50 bis 59.

c) *EU-Abkommen mit Andorra, Liechtenstein, Monaco, San Marino und der Schweiz*

46. Der Vorsitz hat in der Gruppe „Steuerfragen“ (hochrangig) Beratungen über mögliche Änderungen der Abkommen über den automatischen Austausch von Informationen über Finanzkonten zur Förderung der Steuerehrlichkeit bei internationalen Sachverhalten angestoßen, die die EU mit Andorra, Liechtenstein, Monaco, San Marino und der Schweiz geschlossen hat (in Form von Änderungsprotokollen zu den früheren Abkommen).³⁰
47. Die Delegationen wurden über die informellen Kontakte unterrichtet, die die Kommission mit den Verwaltungen dieser fünf Länder hatte, um den Umfang einer möglichen Änderung dieser Abkommen zu sondieren, die in erster Linie die notwendige Angleichung an die Änderungen des Gemeinsamen Meldestandards der OECD und weitere damit verbundene Anpassungen umfassen würde.
48. Die Kommission wies darauf hin, dass die Behörden Andorras, Liechtensteins, Monacos, San Marinos und der Schweiz Interesse an einer Aktualisierung der Abkommen mit der EU bekundet haben und dass die EU-Mitgliedstaaten von solchen aktualisierten Abkommen profitieren würden.
49. In einem ersten Schritt hielt es der Vorsitz für angebracht, in der hochrangigen Gruppe zur Erörterung zu stellen, ob die Delegationen es als in ihrem Interesse (und im Interesse der EU) erachteten, die fünf Abkommen zu ändern, und ob es notwendig ist, die informellen Kontakte fortzusetzen, um den möglichen Umfang der Änderungen näher zu bestimmen. Sollten die informellen Kontakte fortgesetzt werden, so wird davon ausgegangen, dass die Kommission die Mitgliedstaaten im Rahmen der Gruppe „Steuerfragen“ regelmäßig über die Angelegenheit auf dem Laufenden halten wird.
50. Sobald die informelle Sondierungsphase, die die Kommissionsdienststellen durchgeführt haben, als abgeschlossen erachtet wird, müsste der förmliche Prozess eingeleitet werden, der gegebenenfalls zur Aufnahme von Verhandlungen (und förmlichen Konsultationen) im Namen der EU führt.

³⁰ ABl. L 268 vom 1.10.2016, S. 40; ABl. L 225 vom 19.8.2016, S. 3; ABl. L 339 vom 24.12.2015, S. 3; ABl. L 346 vom 31.12.2015, S. 3; ABl. L 339 vom 24.12.2015, S. 3.

51. Gemäß den Anforderungen des Vertrags über die EU (insbesondere Artikel 16 Absätze 1 und 6 EUV) ist es das Vorrecht des Rates, die Politik festzulegen, das auswärtige Handeln der Union zu gestalten und für die Kohärenz dieses Handelns zu sorgen. Gemäß Artikel 218 Absatz 2 AEUV obliegt es dem Rat, zur Aufnahme von Verhandlungen zu ermächtigen, Verhandlungsrichtlinien festzulegen, die Unterzeichnung von Übereinkünften zwischen der Union und Drittländern zu genehmigen und diese Übereinkünfte zu schließen.
52. Gemäß Artikel 218 Absätze 3 und 4 AEUV legt die Kommission dem Rat Empfehlungen vor; dieser erlässt einen Beschluss über die Ermächtigung zur Aufnahme von Verhandlungen und über die Benennung, je nach dem Gegenstand der geplanten Übereinkunft, des Verhandlungsführers oder des Leiters des Verhandlungsteams der Union. Der Rat kann dem Verhandlungsführer Richtlinien erteilen und einen Sonderausschuss (z. B. die Gruppe „Steuerfragen“) bestellen; die Verhandlungen sind im Benehmen mit diesem Ausschuss zu führen. Es sei darauf hingewiesen, dass der Rat in der Lage sein muss, seinen Standpunkt in dieser Angelegenheit darzulegen und, falls er Vorbehalte zu den Gesprächen hat, dies der Kommission mitzuteilen.
53. Es sei daran erinnert, dass die Änderungsprotokolle im Jahr 2013 von der Kommission auf der Grundlage des Beschlusses des Rates zur Ermächtigung der Kommission zur Aufnahme von Verhandlungen über solche Abkommen mit den Verhandlungsrichtlinien (Mandat) ausgehandelt wurden, die vom Rat am 14. Mai 2013 angenommen wurden (und auf den Artikeln 218 und 115 AEUV beruhen).³¹
54. In der Sitzung der Gruppe „Steuerfragen“ (hochrangig) vom 4. Oktober 2023 kamen alle Delegationen überein, dass es im Interesse der EU liegt, auf eine Änderung der bestehenden Abkommen mit den fünf Ländern hinzuarbeiten, und dass die informellen Sondierungsarbeiten, die die Kommissionsdienststellen mit diesen Ländern durchgeführt haben, zum gegenwärtigen Zeitpunkt als abgeschlossen angesehen werden können. Die Mitgliedstaaten sollten soweit erforderlich über alle weiteren Entwicklungen auf dem Laufenden gehalten werden.
55. Die Delegationen kamen ferner überein, dass der Prozess der förmlichen Konsultationen im Rahmen dieser Abkommen erst eingeleitet wird, sobald (und falls) der Rat einen Beschluss gemäß Artikel 218 AEUV erlässt, mit dem die Kommission ermächtigt wird, die Verhandlungen mit diesen fünf Ländern in der Angelegenheit aufzunehmen.

³¹ Der Beschluss des Rates und die Verhandlungsrichtlinien sind in Dokument ST 9356/13 RESTRICTED UE/EU RESTRICTED enthalten; siehe auch das Ratsprotokoll in Dokument ST 9506/13.

d) Verwaltungszusammenarbeit mit Nicht-EU-Ländern auf dem Gebiet der Mehrwertsteuer

- *Im Handelssonderausschuss für Verwaltungszusammenarbeit auf dem Gebiet der Mehrwertsteuer zu vertretender Standpunkt*

56. Am 4. September 2023 hat die Kommission einen Vorschlag für einen Beschluss des Rates über den Standpunkt, der im Namen der Europäischen Union im Handelssonderausschuss für Verwaltungszusammenarbeit auf dem Gebiet der Mehrwertsteuer und der Beitreibung von Steuern und Abgaben zu vertreten ist, der durch das Abkommen über Handel und Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft einerseits und dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland andererseits eingesetzt wurde³², vorgelegt.
57. Zwar ist im Rat derzeit die Gruppe „Vereinigtes Königreich“ das zuständige Vorbereitungsgremium für Angelegenheiten im Zusammenhang mit dem Vereinigten Königreich, doch wurde die Gruppe „Steuerfragen“ zu diesem Vorschlag konsultiert, und es wurden keine Einwände erhoben.
58. Der Rat nahm den betreffenden Beschluss am 16. Oktober 2023 an (ABl. L, 2023/2408, 31.10.2023).

- *Übereinkunft zwischen der Europäischen Union und dem Königreich Norwegen über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden, die Betrugsbekämpfung und die Beitreibung von Forderungen auf dem Gebiet der MwSt*

59. Im Oktober unterrichtete die Kommission die Delegationen über die Verhandlungen mit den norwegischen Behörden über die Änderung der Übereinkunft über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden, die Betrugsbekämpfung und die Beitreibung von Forderungen auf dem Gebiet der MwSt und konsultierte sie zu den Entwürfen der Änderungen an der Übereinkunft.
60. Da eine sehr breite Mehrheit der Delegationen den Änderungsentwürfen zustimmen konnte, zog der Vorsitz den Schluss, dass der nächste Schritt darin besteht, die Vorschläge der Kommission für die Unterzeichnung und den Abschluss der Übereinkünfte gemäß Artikel 218 AEUV abzuwarten.
61. Die Kommission hat ihre Vorschläge am 24. November 2023 vorgelegt.³³

³² Dok. ST 12523/23 + ADD 1.

³³ Dok. ST 16013/23 + ADD 1 und ST 16014/23 + ADD 1.

- *Verwaltungszusammenarbeit mit anderen Ländern auf dem Gebiet der MwSt*
62. In der Sitzung der hochrangigen Gruppe vom 4. Oktober 2023 unterrichtete die Kommission die Delegationen über den Stand der Sondierungskontakte, die mit den Behörden Australiens, Japans, Kanadas und Neuseelands im Hinblick auf Möglichkeiten für weitere Arbeit im Sinne der Verwaltungszusammenarbeit auf dem Gebiet der MwSt stattgefunden haben. Die Kommission unterrichtete die Delegationen auch über die Verhandlungen mit den Behörden der Volksrepublik China im Hinblick auf den Abschluss einer nicht verbindlichen Vereinbarung (möglicher künftiger Rahmen für die Verwaltungszusammenarbeit auf dem Gebiet der MwSt zwischen der EU und der Volksrepublik China).³⁴ Die Kommission teilte mit, dass diese Verhandlungen noch immer ausgesetzt sind.

C. KOORDINIERUNG DER STEUERPOLITIK (nicht die Gesetzgebung betreffende Tätigkeiten)

63. Im Bereich der Koordinierung der Steuerpolitik (außerhalb des Geltungsbereichs von EU- Rechtsvorschriften im Steuerbereich) ist wichtige Arbeit vorangebracht worden, wie nachstehend dargelegt ist. Vor dem Hintergrund der laufenden und künftigen Arbeiten im Bereich der Besteuerung auf internationaler Ebene kann es zu Fällen kommen, in denen die Mitgliedstaaten prüfen können, ob es im Interesse der EU und ihrer Mitgliedstaaten liegt, zu diesen Arbeiten beizutragen und politische Standpunkte der Union und der Mitgliedstaaten festzulegen, zu koordinieren und zu vertreten. Daher wurden die Delegationen in der Sitzung der Steuerattachés vom 13. November 2023 über die wichtigsten Regeln und Verfahren unterrichtet, die bei der Festlegung eines Standpunkts im Rat und bei der Koordinierung der politischen Standpunkte der Union und der Mitgliedstaaten im Bereich der Besteuerung auf internationaler Ebene anzuwenden sind. Diese Arbeit muss strikt auf den Zuständigkeiten gemäß den Bestimmungen der Verträge beruhen und dem Grundsatz der loyalen Zusammenarbeit und dem geschlossenen Auftreten der EU und ihrer Mitgliedstaaten auf internationale Ebene im Einklang mit den Bestimmungen der Verträge und der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union Rechnung tragen.

³⁴ Am 10. März 2021 hat der Rat die Aufnahme von Verhandlungen mit den Behörden der Volksrepublik China durch die Kommission im Hinblick auf den Abschluss einer nicht verbindlichen Vereinbarung mit einer Reihe von Anmerkungen (Dokument CM 1978/21 LIMITE, weitere Einzelheiten in Dokument ST 6351/21 LIMITE) gebilligt.

1) Gruppe „Verhaltenskodex“ (Unternehmensbesteuerung)

64. Die Gruppe „Verhaltenskodex“ trat am 3. Juli, 3. Oktober und 22. November 2023 zusammen.
65. Die halbjährliche Überarbeitung der EU-Liste nicht kooperativer Länder und Gebiete für Steuerzwecke wurde am 17. Oktober 2023 vom Rat gebilligt und am 23. Oktober 2023 im Amtsblatt veröffentlicht.³⁵
66. Ein ausführlicherer Bericht ist dem eigenständigen halbjährlichen Bericht der Gruppe „Verhaltenskodex“³⁶ zu entnehmen.

2) VN-Resolution zur Förderung einer inklusiven und wirksamen internationalen Zusammenarbeit in Steuerfragen bei den Vereinten Nationen

67. Am 30. Dezember 2022 hat die Generalversammlung der Vereinten Nationen förmlich eine Resolution zur Förderung einer inklusiven und wirksamen internationalen Zusammenarbeit in Steuerfragen angenommen (Resolution 77/244). Im Rahmen der Resolution ersuchten die VN-Mitglieder den VN-Generalsekretär, einen Bericht zu erstellen (der auf der 78. Tagung der VN-Generalversammlung im September 2023 erörtert werden soll), in dem alle einschlägigen völkerrechtlichen Übereinkünfte, sonstigen Dokumente und Empfehlungen über die internationale Zusammenarbeit in Steuerfragen analysiert werden, wobei bestehende internationale und multilaterale Vereinbarungen umfassend zu berücksichtigen sind. Zu diesem Zweck hat der Generalsekretär im Februar 2023 eine Konsultation eingeleitet.
68. Am 8. März 2023 unterstützten die Steuerreferenten/-attachés die Vorlage eines EU-Beitrags. Infolge dieser Unterstützung wurde am 15. März 2023 ein Entwurf eines Beitrags verteilt und von der hochrangigen Gruppe im Rahmen eines informellen Verfahrens der stillschweigenden Zustimmung gebilligt. Der Beitrag wurde anschließend vom Vorsitzenden der hochrangigen Gruppe unterzeichnet und dem VN-Sekretariat gemeinsam von den Delegationen der EU und Schwedens vorgelegt.³⁷

³⁵ ABl. C, C/2023/437, 23.10.2023.

³⁶ Dok. ST 15757/23.

³⁷ Dok. ST 7564/23.

69. Während der Beratungen der hochrangigen Gruppe vom 25. April 2023 erklärten die Delegationen, dass sie gegebenenfalls die Koordinierung der Standpunkte zur internationalen Zusammenarbeit in Steuerfragen, die in den VN-Gremien vertreten werden sollen, zwischen den EU-Mitgliedstaaten unterstützen, wobei Doppelarbeit zu vermeiden ist. Die hochrangige Gruppe wurde beauftragt, die Entwicklungen weiterhin zu überwachen.
70. Der Bericht des VN-Generalsekretärs über die Förderung einer inklusiven und wirksamen internationalen Zusammenarbeit in Steuerfragen wurde am 8. August 2023 veröffentlicht.³⁸ In dem Bericht werden die bestehenden Modalitäten der internationalen Zusammenarbeit in Steuerfragen analysiert und verschiedene Optionen zur Verbesserung der internationalen Zusammenarbeit in Steuerfragen untersucht.
71. Am 15. September 2023 prüften die Steuerattachés/-referenten einen Entwurf eines Standpunkts im Namen der EU und ihrer Mitgliedstaaten zur Zusammenarbeit in Steuerfragen bei den Vereinten Nationen, der die Schlussfolgerungen des Berichts widerspiegelt. Der Standpunkt wurde vom Rat am 28. September 2023 gebilligt.³⁹
72. In der Sitzung der hochrangigen Gruppe vom 23. November 2023 berichteten der Vorsitz und die Kommission über die Fortschritte bei den Verhandlungen im Zweiten Ausschuss der Generalversammlung auf seiner achtundsiebzigsten Tagung über den Entwurf einer Resolution.

3) Russlands Aggression gegen die Ukraine

73. Im Zusammenhang mit der Aggression Russlands gegen die Ukraine unter Beteiligung von Belarus hat die Gruppe „Steuerfragen“ des Rates eine Reihe von Maßnahmen geprüft, die die Mitgliedstaaten ergreifen könnten, um die Umsetzung restriktiver Maßnahmen der EU zu unterstützen und deren Umgehung durch Instrumente der steuerlichen Zusammenarbeit zu verhindern.
74. Zum einen waren die EU-Mitgliedstaaten sich darin einig, dass jeglicher Informationsaustausch zu Steuerzwecken mit der Russischen Föderation und Belarus einzustellen ist. Zum anderen prüften die EU-Mitgliedstaaten eine Reihe von Maßnahmen zur Verbesserung der Nutzung der Verwaltungszusammenarbeit innerhalb der EU und anderer Instrumente im Steuerbereich im Zusammenhang mit der Durchsetzung der restriktiven Maßnahmen.

³⁸ <https://financing.desa.un.org/document/promotion-inclusive-and-effective-international-tax-cooperation-united-nations-a78235>

³⁹ Dok. ST 12967/23.

75. In diesem Zusammenhang wird die Gruppe „Steuerfragen“ die weiteren Entwicklungen in Bezug auf diese Maßnahmen fortlaufend prüfen, einschließlich der Arbeit im Rahmen der von der Kommission am 3. Juni 2022 eingerichteten zeitweiligen Plattform in Form einer Untergruppe für die Durchsetzung von Steuervorschriften innerhalb der Taskforce „Freeze and Seize“.
76. In der Sitzung der hochrangigen Gruppe vom 23. November 2023 nahmen die Delegationen die aktuellen Informationen der Kommission zum Stand der Arbeit dieser Untergruppe zur Kenntnis.

4) Internationale Entwicklungen

77. Die hochrangige Gruppe wurde regelmäßig über die einschlägigen internationalen Entwicklungen im Bereich der Steuerpolitik unterrichtet, insbesondere im Zusammenhang mit den Tagungen der Finanzministerinnen und -minister der G20 und dem inklusiven Rahmen der OECD/G20 gegen BEPS.
78. Fragen im Zusammenhang mit dem Gesetz der Vereinigten Staaten über die Steuerehrlichkeit bezüglich Auslandskonten (FATCA) wurden den Delegationen in den Sitzungen der hochrangigen Gruppe regelmäßig zur Kenntnis gebracht. Was das Problem der sogenannten zufälligen Amerikaner betrifft, so veröffentlichte die US-Bundessteuerbehörde (IRS) Ende 2022 eine Mitteilung, mit der die Vorschriften für die Feststellung eines Verstoßes aufgrund fehlender Steueridentifikationsnummern für die Jahre 2022, 2023 und 2024 vorübergehend gelockert werden. Im Januar 2023 wurde die hochrangige Gruppe über diese Entwicklung informiert. Im April 2023 betonten die Mitglieder der hochrangigen Gruppe, dass eine dauerhafte und umfassendere Lösung erforderlich ist, um zu verhindern, dass Finanzinstituten in der EU ein Verstoß aufgrund fehlender Steueridentifikationsnummern angelastet wird, wenn es den Finanzinstituten nicht möglich ist, die Steueridentifikationsnummern zu erheben. Im Juli 2023 schlugen Delegationen in einer Sitzung der hochrangigen Gruppe vor, ein Schreiben an die USA zu richten, in dem die USA nachdrücklich aufgefordert werden, so bald wie möglich eine dauerhaftere Lösung mit einem breiteren Anwendungsbereich vorzulegen. Infolgedessen hat der spanische Vorsitz im September 2023 im Namen der hochrangigen Gruppe ein Schreiben an die USA gerichtet. Im Oktober wurde die hochrangige Gruppe über die jüngsten Entwicklungen in Bezug auf das FATCA unterrichtet. Im November wurde die hochrangige Gruppe über das Treffen zwischen dem spanischen Vorsitz und dem US-Finanzministerium vom 13. November unterrichtet.

5) Steuern in nicht steuerbezogenen Bereichen

79. Am 19. November 2013 ist die hochrangige Gruppe übereingekommen, dass Steuervorschriften in nicht steuerbezogenen Dossiers, die Änderungen im Steuerrecht oder in den Verwaltungsgepflogenheiten der Mitgliedstaaten bewirken oder anderweitige Auswirkungen auf die Besteuerung haben, von einem inoffiziellen „Frühwarnmechanismus“ erfasst werden sollten. Mit dem systematischen Ansatz, diese Fälle mit Unterstützung des Generalsekretariats den Sachverständigen für Steuerfragen zu unterbreiten, wurde weiterhin sichergestellt, dass die Mitgliedstaaten frühzeitig gewarnt werden, unter anderem im Falle von Verhandlungen über Übereinkünfte zwischen der EU und Drittländern. Zu den Themen, die von der hochrangigen Gruppe überwacht wurden, gehören die Empfehlung des Rates zur Entwicklung der Rahmenbedingungen für die Sozialwirtschaft, der Standpunkt der EU, der auf der 10. Konferenz der Vertragsparteien des Rahmenübereinkommens zur Eindämmung des Tabakkonsums zu vertreten ist, und das Gesetz über künstliche Intelligenz.

6) Entwurf eines multilateralen Übereinkommens über den Rat zur Beilegung internationaler Steuerstreitigkeiten

80. Am 10. März 2023 legte eine Fiscalis-Projektgruppe den Entwurf eines multilateralen Übereinkommens über den Rat zur Beilegung internationaler Steuerstreitigkeiten vor; in dem Entwurf wird von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, einen ständigen Ausschuss für alternative Streitbeilegung gemäß Artikel 10 der Richtlinie (EU) 2017/1852 des Rates über Verfahren zur Beilegung von Besteuerungsstreitigkeiten in der Europäischen Union einzusetzen. Am 23. November 2023 wurde die hochrangige Gruppe über den Sachstand bei diesem Thema unterrichtet.
